



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.07.2019



Errichtung eines Windparks in Alfstedt-Ebersdorf Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat am 11.03.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis. Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 8 Windenergieanlagen vom Typ General Electric 5.3-158 (161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe, je 5,3 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf den Flurstücken
- 5, 9, 32, 50, 51/1 der Flur 11 von Alfstedt,
- 14, 29, 30 der Flur 12 von Alfstedt sowie
- 248/11 der Flur 2 von Ebersdorf.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Alfstedt-Ebersdorf, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird.

Im Bereich Alfstedt-Ebersdorf befinden sich neben den jetzt beantragten 8 Anlagen bereits

- 5 Anlagen südwestlich des Vorrangstandort, wobei die nördlichste dieser Anlagen im Zuge eines weiteren Vorhabens abgebaut werden soll
- 2 vorhandene Anlagen nordwestlich des Standorts.

Zudem liegt mir ein weiterer Antrag für die Errichtung von

- weiteren 4 Anlagen eines anderen Betreibers vor (hierzu erfolgt nach Vollständigkeit der Unterlagen eine gesonderte Veröffentlichung).

Insgesamt wären damit nach Verwirklichung der beiden Anträge 18 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2020 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 8 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Energiekontor AG hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Energiekontor AG hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Alfstedt-Ebersdorf mit weiteren Windparks in der Nähe (Köhlen, Alfstedt) zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 05.03.2019
- Schallschutzgutachten der IEL GmbH, Az. 4245-19-L1 vom 15.02.2019 mit Nachweisen von Schalleistungspegeln von vermessenen Anlagen
- Schattenwurfgutachten der IEL GmbH, Az. 4245-19-S1 vom 20.02.2019 mit Unterlagen zur Abschaltregelung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 25.04.2019
- Avifaunistische Untersuchung der Eco Consult & Concept vom 07.02.2019
- Kurzstellungnahme der Ökologis GmbH (Seeadler) vom 22.02.2019
- Gutachten zur Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna der Eco Consult & Concept vom 08.03.2019
- Diverse wasserrechtliche Anträge zu Gewässerkreuzungen
- Baugrundgutachten des Büros Ingenieurgeologie Dr. Lübbe vom 14.12.2018
- Turbulenzgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 26.06.2019

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits teilweise begonnen. Bisher liegt jedoch nur die Stellungnahme der Kreisarchäologie vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3. der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt wird.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen sowie eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen können vom

24.07.2019 bis zum 23.08.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG, Zimmer 32
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Geestland, Rathaus 2, Am Markt 8, 27624 Geestland, 1. OG (Bereich Bauen und Umwelt)
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstrasse 20, 21769 Lamstedt, Umwelt-, Planungs- & Bauamt, Zimmer 7
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de/bekanntmachungen und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum
23.09.2019

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 02.10.2019 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Es erfolgt ggfls. eine gemeinsame Durchführung mit dem Erörterungstermin des weiteren Antrags im Standort Alfstedt-Ebersdorf, sofern dessen Unterlagen rechtzeitig vervollständigt werden.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 28.06.2019
Der Landrat